

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Doppelvorsitz bei dem 2. und 4. Strafsenat des BGH

GG Art. 101 Abs. 1, 97 Abs. 1; GVG § 21f

Die Übertragung des Vorsitzes im 2. und 4. Strafsenat des BGH an VorsRiBGH Dr. Ernemann verstößt nicht gegen die Verfassung.

BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 23.05.2012 – 2 BvR 610/12; 2 BvR 625/12

Aus den Gründen: [1] Die Verfassungsbeschwerden betreffen im Wesentlichen die Frage, ob die seit dem 01. 01. 2012 vorgesehene Besetzung des 2. und 4. Strafsenats des BGH mit dem VorsRiBGH Dr. E. den Gewährleistungen des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG genügt.

[2] **1.** Nachdem die frühere Vors. des 2. Strafsenats zum 31.01. ruhestandsbedingt ausgeschieden war, nahm der stellvertretende Vors. des 2. Strafsenats, RiBGH Prof. Dr. F., den Vorsitz im 2. Strafsenat v. 01.02.2011 bis zum 31.12.2011 kommissarisch wahr. Aufgrund des bisher nicht abgeschlossenen Verfahrens über die Wiederbesetzung der vakanten Stelle einer Vors. Richterinnen oder eines Vors. Richters am BGH ist die Stelle weiterhin unbesetzt. Das Präsidium des BGH beschloss am 15.12.2011 über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2012 und wies dem VorsRiBGH Dr. E. – bis dahin und weiterhin Vors. des 4. Strafsenats – zusätzlich den Vorsitz des 2. Strafsenats zu. Gleichzeitig wurde RiBGH Prof. Dr. S., der zuvor allein dem 2. Strafsenat zugeteilt war, mit 50 % seiner Arbeitskraft dem 4. Strafsenat zugewiesen...

II. [5] **1.** Die Bf. rügen im Wesentlichen eine Verletzung des materiellen Gewährleistungsgehalts des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und des Justizgewährungsanspruchs, die insoweit einen Anspruch auf einen unabhängigen und unparteilichen Richter begründeten. Die Zuweisung eines Doppelvorsitzes an den VorsRiBGH Dr. E., der nach dem Geschäftsverteilungsplan sowohl den Vorsitz des 2. als auch des 4. Strafsenats innehatte, beeinträchtigt wegen der dadurch hervorgerufenen Überbelastung den Anspruch auf den gesetzlichen Richter...

III. [9] Die Verfassungsbeschwerden sind nicht zur Entscheidung anzunehmen, da die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind beantwortet (§ 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG). Die An-

nahme ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte der Bf. angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG), denn die Verfassungsbeschwerden haben keine Aussicht auf Erfolg (vgl. *BVerfGE* 90, 22 <24 ff.>).

[10] **1.** Der im Geschäftsverteilungsplan des BGH seit dem 01.01.2012 dem VorsRiBGH Dr. E. zugewiesene Vorsitz des 2. und 4. Strafsenats verletzt weder den Anspruch der Bf. auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG noch das Gebot effektiven Rechtsschutzes.

[11] **a) aa)** Mit der Garantie des gesetzlichen Richters will Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird. Es soll vermieden werden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden kann, gleichgültig, von welcher Seite eine solche Manipulation ausgeht (vgl. *BVerfGE* 17, 294 <299>; 48, 246 <254>; 82, 286 <296>; 95, 322 <327>). Damit soll die Unabhängigkeit der Rspr. gewahrt und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (vgl. *BVerfGE* 4, 412 <416, 418>; 95, 322 <327>). Dieses Vertrauen nähme Schaden, müsste der rechtssuchende Bürger befürchten, sich einem Richter gegenüberzusehen, der mit Blick auf seinen Fall und seine Person bestellt worden ist. Aus diesem Zweck heraus ergibt sich, dass von Verfassungen wegen allg. Regelungen darüber bestehen müssen, welches Gericht, welcher Spruchkörper und welcher Richter zur Entscheidung des Einzelfalls berufen sind (*BVerfGE* 2, 307 <319 f.>; 19, 52 <60>; 21, 139 <145>; 95, 322 <327 f.>).

[12] **bb)** Darüber hinaus hat Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG nach der st. Rspr. des *BVerfG* auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt, der dem rechtssuchenden Bürger im Einzelfall garantiert, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (*BVerfGE* 4, 412 <416>; 21, 139 <145 f.>; 23, 321 <325>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>). Die sachliche Unabhängigkeit der Richter wird durch die in Art. 97 Abs. 1 GG ausgesprochene Weisungsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert (dazu *BVerfGE* 3, 213 <224>; 14, 56 <69>; 26, 186 <198>; 27, 312 <322>; 31, 137 <140>; 36, 174 <185>) und mit der in Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten persönlichen Unabhängigkeit durch prinzipielle Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit abgesichert (*BVerfGE* 4, 331 <346>; 14, 56 <69 f.>; 14, 156 <162>; 17, 252 <259>; 87, 68 <85>).

[13] **b)** Die verfassungsgerichtliche Prüfung ist vorliegend nicht darauf beschränkt, ob die Anwendung und Auslegung von Zuständigkeitsnormen willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist (*BVerfGE* 29, 45, <49>; 29, 198 <207>; 82, 159 <194>; 82, 286 <299>; *BVerfGK* 7, 325 <336 f.>; 11, 62 <71>) oder die angegriffenen Entscheidungen Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie grundlegend verkennen (*BVerfGE* 82, 286 <299>; *BVerfGK* 7, 325 <336 f.>; 11, 62 <71>). Vielmehr sind die die Überprüfung des Geschäftsverteilungsplans selbst betreffenden Rügen unmittelbar an den Gewährleistungen des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu messen (vgl. *BVerfG*, Beschl. der 3. Kammer des 2. Senats v. 16.02.2005 – 2 BvR 581/03 –, juris, Rn. 22).

[14] **c)** Nach diesen Maßstäben betrifft eine Überbeanspruchung eines einzelnen Richters oder eines Spruchkörpers – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich vorliegt – nicht den Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Soweit dem Richter gestützt auf seine richterliche Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GG ein Abwehrrecht gegen eine über- oder unterfordernde Einflussnahme bei der Zuweisung des Arbeitspensums eingeräumt wird, ist dieser Abwehranspruch von den subjektiven Gewährleistungen zugunsten des Rechtssuchenden aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu unterscheiden.

[15] **aa)** Die Unabhängigkeit des Richters wird zum einen dadurch gesichert, dass der Richter durch die Tätigkeitszuweisung des Geschäftsverteilungsplans nicht gegen seinen Willen faktisch aus dem Amt verdrängt werden kann (vgl. *BVerfGE* 17, 252 <259>; *BVerfG*, Beschl. der 1. Kammer des 2. Senats v. 28.11.2007 – 2 BvR 1431/07 –, juris, Rn. 17). In entsprechender Weise kann sich der Richter gegen eine Überbeanspruchung wehren.

[16] **bb)** Die Überbeanspruchung eines Richters führt jedoch grundsätzlich nicht zu einem Verstoß gegen den materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Dem steht entgegen, dass eine dienstliche Überbelastung den Richter nicht dazu zwingt, ein überobligatorisches Arbeitspensum zu erfüllen.

[17] **(1)** Der vom Richter zu leistende Arbeitseinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach dem ihm verliehenen konkreten Richteramt und den ihm in der richterlichen Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben (*BVerwGE* 78, 211 <213>). Allerdings sind auch Richter nicht verpflichtet, sämtliche ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben in vollem Umfang sofort und ohne Beschränkung ihres zeitlichen Einsatzes zu erledigen (vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 14.11.2005 – 1 A 494/04 –, juris, Rn. 20; *OVG Saarland*, Beschl. v. 24.02.1992 – 1 W 2/92 –, juris, Rn. 11). Die Möglichkeit, die Arbeitszeit als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit selbst zu gestalten – soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht durch bestimmte Tätigkeiten (Beratungen, Sitzungsdienst, Bereitschaftsdienst usw.) geboten ist –, bedeutet nämlich nicht, dass ein Richter zeitlich unbeschränkt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (*BVerwG*, Beschl. v. 21.09.1982 – 2 B 12/82 –, juris, Rn. 3). Vielmehr orientiert sich die von einem Richter zu erbringende Arbeitsleistung pauschalierend an dem Arbeitspensum, das ein durchschnittlicher Richter vergleichbarer Position in der für Beamte geltenden regelmäßi-

gen wöchentlichen Arbeitszeit bewältigt (vgl. *BVerwGE* 78, 211 <213 f.>; *BVerwG*, Beschl. v. 21.09.1982 – 2 B 12/82 –, nach juris, Rn. 3; vgl. auch *BGH*, Urt. v. 03.12.2009 – RiZ(R) 1/09 –, juris, Rn. 38).

[18] Überschreitet das zugewiesene Arbeitspensum die so zu bestimmende Arbeitsleistung – auch unter Berücksichtigung zumutbarer Maßnahmen wie zum Beispiel eines vorübergehenden erhöhten Arbeitseinsatzes – erheblich, kann der Richter nach pflichtgemäßer Auswahl unter sachlichen Gesichtspunkten die Erledigung der ein durchschnittliches Arbeitspensum übersteigenden Angelegenheiten zurückstellen. Die richterliche Unabhängigkeit bleibt dabei gewährleistet, indem der Richter – nach entsprechender Anzeige der Überlastung – für die nach pflichtgemäßer Auswahl zurückgestellten Aufgaben und die dadurch begründete verzögerte Bearbeitung dienstaufsichtsrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. *OVG Saarland*, Beschl. v. 24.02.1992 – 1 W 2/92 –, juris, Rn. 11; *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschl. v. 14.11.2005 – 1 A 494/04 –, juris, Rn. 22 ff.; vgl. auch *BGH*, Urt. v. 03.12.2009 – RiZ(R) 1/09 –, juris, Rn. 35).

[19] **(2)** Ob sich ein überdurchschnittlich leistungsfähiger oder leistungsbereiter Richter letztlich darauf beruft, nur mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum belastet zu werden, oder sein erhöhtes Leistungsvermögen beziehungsweise seine erhöhte Leistungsbereitschaft zur Bewältigung etwaiger überobligatorischer Aufgaben einsetzt, ist diesem überlassen und seinerseits Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit. Auch wenn Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG dem Rechtssuchenden die materielle Gewähr eines unabhängigen Richters bietet, macht ihn das nicht zum Interessenwalter des Richters und er kann nicht eine aus dessen Arbeitsbelastung abgeleitete Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit geltend machen.

[20] **cc)** Zu trennen ist dieser Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit von etwaigen Ansprüchen, die sich aus belastungsbedingten Erledigungsverzögerungen ergeben. Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, der aus dem allg. Justizgewährungsanspruch oder aus Art. 19 Abs. 4 GG herzuweisen ist und einen Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit umfasst (vgl. *BVerfGE* 54, 39 <41>; 88, 118 <123 f.>; *Papier*, in: HdStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 176 Rn. 18, 21 f.; § 177 Rn. 90, 93; *Sachs*, in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 19 Rn. 143 ff.), ist mit den dafür in der Rechtsordnung vorgesehenen Mitteln durchzusetzen.

[21] **d)** Soweit die Bf. ihre verfassungsrechtlichen Einwände darauf stützen, dass der richtunggebende Einfluss des Vors-RiBGH Dr. E. infolge des ihm zugewiesenen Doppelvorsitzes nicht mehr gewährleistet sei, kann dem nicht gefolgt werden.

[22] **aa)** Es bedarf keiner Entscheidung, ob und inwieweit die Forderung nach richtunggebendem Einfluss des Vors. eines richterlichen Spruchkörpers verfassungsrechtlich gewährleistet oder lediglich dem einfachen Recht zuzuordnen ist (offen lassend auch *BVerfGK* 3, 192 <197>, m.w.N.). Denn die Bf. verkennen bereits die mögliche Tragweite eines entsprechenden Verfassungsgebots. Die Verfassungsbeschwerden fußen auf der Prämisse, dass zur Gewährleistung eines richtunggebenden Einflusses bestimmte qualitative

Anforderungen an die Beratungsvorbereitung des Vors. zu stellen seien, die es erforderten, dass der Vors. neben dem Berichterstatter die unter Umständen viele hundert Seiten umfassenden Revisionsunterlagen sorgfältig durcharbeite. Diese Prämisse vermischt die Anforderungen an die Berichterstattung, die Beratung und den Entscheidungsprozess in einem Spruchkörper einerseits mit der Leitungs- und Lenkungsfunktion des Vors. andererseits.

[23] (1) Bei der Rechtsfindung im konkreten Fall sind Aufgabe, Leistung und Verantwortung aller Mitglieder des erkennenden Gerichts völlig gleich (*BVerfGE* 26, 72 <76>). Voraussetzung für jede Beratung und Entscheidung einer *Kammer* oder eines *Senats* ist deshalb, dass alle zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Spruchkörpers – und nicht etwa nur der Berichterstatter und der Vors. – Kenntnis des Streitstoffs haben.

[24] Erfordert die Entscheidung im Kollegialorgan danach uneingeschränkt, dass bei der Beratung und Entscheidungsfindung alle Mitglieder des Spruchkörpers vollständig über den Sach- und Streitstand informiert sind, ist nicht ersichtlich, warum der Vors. nicht auf dieser Informationsgrundlage seinen richtunggebenden Einfluss, durch den eine zusätzliche Gewähr für Güte und Stetigkeit der Rspr. innerhalb der Spruchkörper geboten wird (*BGHSt* 2, 71 <72 f.>; 21, 131 <133>; 25, 54 <56>; *BGHZ* 37, 210 <212>), einbringen könnte. Ein Vors. soll aufgrund seiner Sachkunde, Erfahrung und Menschenkenntnis in der Lage sein, den richtunggebenden Einfluss durch geistige Überzeugungskraft auszuüben (vgl. *BGHZ* 37, 210 <213>; *HessVGH*, Beschl. v. 26.11.1992 – 1 TG 1792/92 –, juris, Rn. 16). Die Fähigkeit des Vors., auf die Rspr. des ihm anvertrauten Spruchkörpers richtunggebenden Einfluss auszuüben, kann demgegenüber nicht von einer überlegenen inhaltlichen Kenntnis des konkret zur Entscheidung stehenden Falles abhängen.

[25] (2) Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie die einzelnen Mitglieder des Spruchkörpers die erforderliche Kenntnis des Streitstoffs erlangen. Hierzu enthalten weder das Verfahrens- noch das Verfassungsrecht nähere Vorgaben. Die Entscheidung, ob der Spruchkörper sich mit Blick auf die Arbeitsteilung im Kollegium darauf beschränkt, durch den Berichterstatter über den maßgeblichen Sach- und Streitstand informiert zu werden, oder die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichterstattervortrags – allein darum geht es an diesem Punkt – dadurch sichert und verstärkt, dass ein, mehrere oder alle Mitglieder des Spruchkörpers sich den Streitstoff aus den Akten selbst erarbeiten, ist ihm überlassen und insoweit Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit. Diese gewährleistet die Freiheit von äußeren Einflüssen sowohl für die Entscheidung als auch den Entscheidungsprozess (vgl. *Hillgruber*, in: Maunz/Dürig, GG (Mai 2008), Art. 97 Rn. 21; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz, 2. A. 2008, Art. 97 Rn. 30; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 97 Rn. 3; auch *BGHZ* 42, 163 <169>). Dabei ist es jedem Richter in Ausübung seiner Unabhängigkeit und persönlichen Verantwortung jederzeit unbenommen, sich selbst unmittelbar aus den Akten kundig zu machen, wenn er dies für seine Überzeugungsbildung für erforderlich hält und nicht allein auf den Vortrag des Berichterstatters zurückgreifen möchte.

[26] **bb**) (1) Soweit die fachgerichtliche Rspr. für einen nicht nur formellen, sondern tatsächlichen richtungweisenden Einfluss des Vors. fordert, dass dieser mindestens 75 % der Aufgaben als Vors. des *Senats* selbst wahrnehme (*BGHZ* 37, 210 <215 f.>; 88, 1 <8 f.>; vgl. auch *Kissell/Mayer*, GVG, 6. Aufl. 2010, § 59 Rn. 12) und daher im Regelfall im Interesse der Güte und Stetigkeit der Rspr. des einzelnen Spruchkörpers die Mitwirkung des ordentlichen Vors. zu verlangen sei und nicht die Mitwirkung seines Vertreters (*BGHZ* 37, 210 <214 f.>), lässt auch insoweit der beanstandete Doppelvorsitz keine Beeinträchtigung des richtunggebenden Einflusses des Vors. erkennen.

[27] Die sich in dieser Rspr. niederschlagende Gegenüberstellung zwischen der Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben durch den Vors. einerseits und ihrer Wahrnehmung durch dessen Vertreter andererseits (vgl. *BGHSt* 2, 71 <72 f.>; *BGHZ* 37, 210 <214 f.>; *HessVGH*, Ur. v. 27.04.1998 – 6 UE 745/98.A –, juris, Rn. 30) zeigt, dass die 75 %-Grenze die quantitative Mitwirkung des ordentlichen Vors. betrifft. Dass der VorsRiBGH Dr. E. infolge des ihm übertragenen Doppelvorsitzes an der Mitwirkung bei den Entscheidungen der *Strafsenate* in erheblichem Umfang verhindert gewesen sei und der Vorsitz stattdessen von einem Vertreter habe wahrgenommen werden müssen, ist nicht ersichtlich und wird von den Bf. auch nicht behauptet.

[28] (2) Die Bf. ziehen die fachgerichtliche 75 %-Rspr. vielmehr in einem qualitativen Zusammenhang heran, indem sie eine bestimmte Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung durch den Vors. einfordern. Dabei vernachlässigen sie zum Einen, dass bereits die Präsenz des Vors. und die Mitwirkung an der Entscheidung es ihm ermöglichen, seine Überlegungen, seine Sachkunde und seine Erfahrung in den Spruchkörper einzubringen (vgl. *Sowada*, Der gesetzliche Richter im Strafverfahren, S. 409). Zum Anderen steht es auch nach dieser Rspr. allein im Verantwortungsbereich des Vors., wie er seine Arbeitskraft bei der Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben im Einzelnen einsetzt (*BGHZ* 37, 210 <217>; vgl. auch *Kissell/Mayer*, GVG, 6. Aufl. 2010, § 59 Rn. 12).

[29] 2. Die Anhörung von drei Mitgliedern des 2. *Strafsenats* durch das Präsidium im Vorfeld der angegriffenen Entscheidungen verletzt ebenfalls nicht den Anspruch der Bf. auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

[30] Dabei kann es dahinstehen, inwieweit der konkrete Ablauf der Anhörung der Stellung und Aufgabe des Präsidiums in seiner besonderen Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des gesamten Gerichts einerseits und der Stellung der Richter andererseits gerecht wurde. Jedenfalls lässt sich in der vorliegenden Konstellation eine unabhängigkeitsbeeinträchtigende Einflussnahme auf die angehörten Richter – oder den 2. *Strafsenat* insgesamt – ausschließen. Insbes. sind von Seiten des Präsidiums in Bezug auf das künftige Entscheidungsverhalten keine direkten oder indirekten Sanktionen ausgesprochen oder angedeutet worden, die zu einem Verlust der Unabhängigkeit hätten führen können...

Anm. d. Red.: S. hierzu auch den Beitrag von *Fischer/Krehl* StV 2012, 550 (in diesem Heft).